

Jugendhilfeausschuss:

11.03.2024

Tagesordnungspunkt: 2

Richtlinie über die Gewährung von
Investitionszuwendungen für Kinder-
tagesstätten im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0838/X

Sachlage:

Die derzeit geltende o.g. Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis wurde am 02.07.2021 von Kreistag verabschiedet.

Eine Überarbeitung dieser Richtlinie ist aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) vom 08.12.2022 notwendig.

Hier wird u.a. festgelegt, dass sich eine „angemessene“ Beteiligung des Jugendamtsträgers an dem in der Vergangenheit ausdrücklich gesetzlich fixierten Richtwert von 40% der Bau- und Ausstattungskosten zu orientieren hat. Dabei verweist das OVG im Hinblick auf die konkrete Berechnung auf das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz. Diese geht wiederum bei der Berechnung davon aus, dass solche Kosten angemessen sind, die nicht durch Zuwendungen Dritter/Anderer gedeckt sind. Entsprechende Beträge wurden in Abzug gebracht und vom verbleibenden Betrag die Fördersumme von 40 % ermittelt.

Weiterhin wurde entschieden, dass nicht nur zusätzliche Plätze, sondern z. B. auch Ersatzbauten zu bezuschussen sind.

Der Landkreistag hat aufgrund der Vorgaben des Urteils eine „Muster-Richtlinie“ entwickelt, die die Verwaltung auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst hat. Regelungen der Nachbarkreise wurden ebenfalls in den Blick genommen.

Der anhängende Entwurf für die „Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis“ sieht vor, dass zukünftig Neubau, Erweiterung, Ersatzbau und Umbau zuwendungsfähig sind.

Die Beteiligung des Westerwaldkreises beträgt danach 40% der nicht durch andere Zuwendungsgeber (siehe 6.2) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Sowohl der Begriff „andere Zuwendungsgeber“ als auch „zuwendungsfähige Kosten“ werden genau definiert.

Bei den vorzulegenden Antragsunterlagen und Nachweisen für den Verwendungsnachweis wurde sich an den bisherigen Richtlinien orientiert.

Die Höhe des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers wurde ebenfalls analog der aktuellen Richtlinie bei 20% der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinden und / oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den anhängenden Entwurf der „Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis“ in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.